

# Überarbeitetes 12-Punkte-Programm

zur Berufsbildung im Handwerk der Vizepräsidenten (AN) der  
Handwerkskammern

vom 19. August 2001 in Niederpöcking (Arbeitsgruppe 2)

## <Diskussionspapier>

### Übersicht

1. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
2. Ausbildungsplatzangebote / Ausbildungsverträge
3. Qualität der Ausbildung / Ausbildungsabbruch / 2. Schwelle
4. Berufswahl / Berufsberatung
5. Neue Ausbildungsformen
6. Lernort Berufsschule
7. Ausbildungspersonal
8. Qualifikationsprüfungen im Handwerk
9. Überbetriebliche Ausbildung
10. Europa / Fremdsprachen
11. Finanzierung
12. Mitbestimmung

---

In der Arbeitsgruppe haben wir versucht, das 12-Punkte-Programm inhaltlich und sprachlich auf eine aktuellere Form zu bringen. Das vorliegende Papier soll als Grundlage für die interne Diskussion dienen.

Die Arbeitsgruppe bestand aus den Vizepräsidenten Fuchs (HWK Reutlingen) als Sprecher, Baas (HWK Freiburg), Balsam (HWK zu Köln), Berthold (HWK Würzburg), Graf (HWK Bayreuth) und Knopp (HWK Heilbronn)

## ▣ Präambel

Die Herausforderungen für die Berufsbildungspolitik im Handwerk leiten sich einerseits von den Anforderungen ab, die sich auf Grund der raschen technologischen Entwicklung sowie aus den strukturellen Änderungen der Wirtschaft, dem Wettbewerb und den demographischen Entwicklungen auf dem Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt ergeben. Berufliche Bildung im Handwerk dient andererseits auch der Persönlichkeitsentwicklung und muss durch gezielte Förderung den unterschiedlichen Begabungen und Interessen der Jugendlichen Rechnung tragen, wobei auch besondere Maßnahmen zur Förderung sozial- und bildungsbenachteiligter und behinderter Jugendlicher durchzuführen sind. Für diesen Personenkreis besteht als Ziel generell eine Vollausbildung (Best-practice-Beispiel: Nürnberger Modell). Zertifikate dürfen keinesfalls eine Stigmatisierung dieses Bildungsgangs bewirken.

Eine moderne Berufsausbildung im Handwerk ist so zu organisieren, dass auch Qualifikationen im methodischen und sozialen Bereich erlangt werden sowie die Fähigkeit angestoßen wird, selbstständig und lebensbegleitend zu lernen, und insgesamt die reale Arbeitssituation widerspiegelt wird. Die Bestandteile der gesamten beruflichen Qualifikation müssen so angelegt sein, dass sie als Grundlage der späteren Fort- und Weiterbildung Verwendung finden und integriert werden können.

### 1. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Die uneingeschränkte Einhaltung der Bestimmungen des Berufsbildungs- und Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Handwerksordnung und der Ausbildungsordnungen sind besonders wichtige Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige, moderne und zukunftsorientierte Berufsausbildung im Handwerk.

### 2. Ausbildungsplatzangebote / Ausbildungsverträge

Die Sicherung eines qualitativ und quantitativ hochwertigen, auswahlfähigen Angebotes an Ausbildungsplätzen in qualifizierten Ausbildungsberufen des Handwerks ist ständig zu gewährleisten. Das Ausbildungsplatzangebot im Handwerk muss so gestaltet sein, dass den jugendlichen Ausbildungsplatzbewerberinnen und -bewerbern die Möglichkeit eröffnet wird, Berufs- und Ausbildungsstätte im Handwerk frei zu wählen.

Die Ausbildungschancen von jungen Frauen sind nach wie vor eingeschränkt. Dies liegt einerseits an der Berufsstruktur des Ausbildungsplatzangebots im Handwerk, andererseits geben Handwerksbetriebe männlichen Bewerbern häufiger den Vorzug bei der Besetzung des Ausbildungsplatzes.

Die Ausbildungschancen für jugendliche Ausländer und Aussiedler sind zu verbessern. Dadurch wird auch eine schnellere Integration dieser Gruppe in unsere Gesellschaft ermöglicht.

Ausbildungsverträge dürfen von der Handwerkskammer als der zuständigen Stelle für Berufsbildung gemäß § 74 Berufsbildungsgesetz (BBiG) nur eingetragen werden, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung entsprechen, u.a. durch Vorlage eines individuellen betrieblichen Ausbildungsplans\* und durch das vorgeschriebene Ausbildungsvertragsmuster.

Die Handwerkskammer hat bei spezialisierten Betrieben zu prüfen, ob die Kurse in den Überbetrieblichen Ausbildungsstätten dieses Manko ausgleichen können oder ob ein Ausbildungsverbundpartner gesucht werden muss.

Nur in Ausnahmefällen (regionale Defizite) sollte vom Mittel der außerbetrieblichen Ausbildung Gebrauch gemacht werden.

### 3. Qualität der Ausbildung / Ausbildungsabbruch / 2. Schwelle

Besondere Anstrengungen sind von allen an der beruflichen Bildung im Handwerk Beteiligten zu entwickeln, um die überproportionale Zahl der vorzeitig aufgelösten Ausbildungsverträge zu senken. Wichtige Gründe, die häufig zum Ausbildungsabbruch führen, liegen in der mangelnden Qualität und Organisation der betrieblichen Berufsausbildung. Das Ausmaß der Beschäftigung mit ausbildungsfremden Arbeiten ist ein erheblicher negativer Faktor für das Ausbildungsgeschehen im Handwerk.

Nachvollziehbare Erklärungen und Übungsmöglichkeiten gehören zu einer betrieblichen Ausbildungssystematik.

Eine gezieltere Beratung der ausbildenden Handwerksbetriebe und der Auszubildenden u.a. durch die Ausbildungsberater der Handwerkskammern ist umzusetzen.

Bei Nichtübernahme im erlernten Beruf gehen einerseits die erworbenen Qualifikationen innerhalb kürzester Zeit verloren, andererseits wird den jungen Menschen die Möglichkeit einer zukunftssichernden Anschlussqualifizierung verwehrt. Mit Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen ist eine Übernahme entsprechend der erworbenen Qualifikation abzusichern, wobei das Ziel eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist.

\* Anmerkung: Diese Passage findet in der Regel nur Anwendung bei größeren Betrieben, die in Abteilungen gegliedert sind. Trotzdem ist bei der Beurteilung der Ausbildungsfähigkeit des Betriebes darauf abzustellen, dass die gesamte Bandbreite des Ausbildungsberufes vermittelt werden kann.

#### 4. Berufswahl / Berufsberatung

Grundlagen einer fundierten Berufswahlentscheidung sind die Kenntnisse der eigenen beruflichen *[wichtigen?]* Interessen und Fähigkeiten der einzelnen Jugendlichen sowie ausreichende Informationen über Berufswahlmöglichkeiten, über die Anforderungen der Berufe bzw. *speziell* des angestrebten Berufs. Vor Beendigung der Vollzeitschulpflicht stehen die Jugendlichen und ihre Eltern vor schwer wiegenden Entscheidungen der Berufswahl. *Orientierungstage und Praktikumsplätze in den Betrieben erleichtern die auf den Einzelnen zugeschnittene Berufsfindung. Zur Deckung des künftigen Fachkräftebedarfs müssen die Betriebe hier initiativ sein und bleiben.*

Die eingeschlagene Berufslaufbahn legt in der Regel die spätere Berufstätigkeit und somit auch Einkommen und gesellschaftliches Ansehen fest. Der strukturelle Wandel des Bildungs- und Beschäftigungssystems führt zu einer steigenden Nachfrage nach qualifizierter Beratung und Information. Hier greift das Dienstleistungsangebot der Berufsberatung der Bundesanstalt für Arbeit, die versucht, die Entscheidungsfähigkeit, Entscheidungssicherheit und Handlungskompetenz der Berufswähler/innen zu verbessern. Gleichzeitig wirkt sie als Expertin für die Bündelung, Bewertung und Individualisierung berufswahlbezogener Aspekte aus dem Ausbildungs- und Beschäftigungssystem.

Des Weiteren ist die Qualitätsberatung zur Verbesserung betrieblicher Ausbildungsstrukturen im Handwerk durch die Berufsberatung zu intensivieren. Das differenzierte Angebot der Berufsberatung an Serviceleistungen zur Darstellung der Kriterien, Chancen, Möglichkeiten und Bedingungen der dualen Berufsausbildung im Handwerk und ihrer Verwertungsmöglichkeiten im Beschäftigungssystem muss in Zusammenarbeit mit allen an der Berufsbildung im Handwerk Beteiligten permanent optimiert werden. Dazu gehört für Jugendliche, Erwachsene und Betriebe ein anwendergerechtes, kundenfreundliches und bürgernahes Medienangebot. Dieser Informationstransfer *muss* die Realitäten der Berufsausbildung im Handwerk charakterisieren.

#### 5. Neue Ausbildungsformen

Im Handwerk sind neue Ausbildungsformen zu entwickeln, zu erproben *und anzuwenden*. Dabei kommt der verstärkten Integration kaufmännisch-verwaltender *Ausbildungsinhalte in gewerblichen Berufen* und gewerblich-technischer *Ausbildungsinhalte in kaufmännischen Berufen* eine besondere Bedeutung zu. Die Vermittlung *von neuen* Technologien, Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz ist in der Aus- und Weiterbildung des Handwerks *als fester Bestandteil* zu integrieren.

## 6. Lernort Berufsschule

Die zwei Berufsschultage mit einer Unterrichtszeit von mindestens 12 Stunden wöchentlich sind verbindlich und Flächen deckend in allen Bundesländern (wieder) einzuführen, wobei die Berufsschulzeit auch in Blockform organisiert werden kann. Die Abstimmung zwischen den Lernorten Betrieb, Berufsschule und Überbetrieblicher Ausbildungsstätte ist sowohl zeitlich als auch inhaltlich sicherzustellen. Diese Maßnahmen dienen zur Sicherung der Qualität beruflicher Ausbildung im Handwerk. Des Weiteren sind auch den Berufsschullehrern Betriebspraktika zur Fortbildung zu ermöglichen.

## 7. Ausbildungspersonal

Entsprechend der Bedeutung des Ausbildungspersonals bei der Durchführung der beruflichen Bildung im Handwerk muss deren Rolle und Funktion in der Handwerksausbildung neu definiert werden. Erforderlich ist eine verbindliche Regelung der Zugangswege für haupt- und nebenamtliches Ausbildungspersonal und der Ausbildungsbeauftragten. Notwendig ist ebenfalls die gesetzliche Verankerung eines Weiterbildungsanspruchs für das Ausbildungspersonal sowie eine umfassende Vorbereitung und Weiterbildung. Des Weiteren müssen die Handwerksbetriebe Arbeits- und Lernmittel in genügender Zahl bereitstellen. Insbesondere sind die seit dem 1.1.1994 durch die Novellierung der Handwerksordnung geschaffenen Möglichkeiten verstärkt zu nutzen, dass einzelne Teile der Meisterprüfung rechtlich selbstständig abgelegt werden können, z. B. die Teile III und IV.

Die bisherige Praxis (z. B. im Kraftfahrzeughandwerk), Auszubildende auf die Vorgabezeiten der Gesellen anzurechnen, ist abzuschaffen.

## 8. Qualifikationsprüfungen im Handwerk

Im Gegensatz zur traditionellen Prüfung, die sich auf das Abprüfen von Kenntnissen und Fertigkeiten beschränkt, erfordern Prüfungen in neu geordneten Berufen eine komplexere Prüfungsform. Das Ausbildungsziel der umfassenden Handlungskompetenz, bezeichnet durch die Begriffe „selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren“, verlangt eine diesem Ziel angepasste Prüfungsgestaltung. Nicht nur organisatorische Abläufe der Prüfungen in neu geordneten Berufen sind anders zu gestalten, sondern es werden auch neuartige Anforderungen an die Aufgabenerstellung und Prüfungsdurchführung gestellt. Eine enge Verzahnung mit der praktischen Prüfung ist zu gewährleisten; Zielvorstellung ist das Zusammenführen beider Prüfungsteile im Sinne einer integrierten Qualifikationsprüfung. Der Nachweis von Handlungskompetenz bleibt nicht allein auf den praktischen Teil beschränkt, sondern ist durchgängig eine Voraussetzung für die gesamte Prüfung.

Die Trennung in Zwischen- und Abschlussprüfung ist in Frage zu stellen. Die gestreckte Prüfung ist auch in Handwerksberufen zu erproben und umzusetzen.

Alle an der Berufsausbildung im Handwerk beteiligten Personen bedürfen in diesem Zusammenhang einer intensiven Beratung und Schulung Stätigkeit. Die Umsetzung der neu formulierten Ziele in den neu geordneten Berufen verlangen zum einen die Bereitschaft der an der Berufsausbildung Beteiligten, neue Wege zu beschreiten, zum anderen sind die organisatorischen Rahmenbedingungen entsprechend zu konzipieren.

Zukünftig wird eine erhebliche Ausweitung von Schulungstätigkeit sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht notwendig sein. Den gestiegenen Anforderungen an Prüfungsabnahmen sind Freistellungsregelungen entsprechend anzupassen. Die bisher schon völlig unzureichenden Freistellungsregelungen zur Vorbereitung auf die verantwortungsvolle Tätigkeit als Prüfer/Prüferin sind dringend reformbedürftig. Schulungsangebote und Informationsveranstaltungen der Handwerkskammern müssen institutionell abgesichert werden. Jede Prüferin und jeder Prüfer sollte mindestens einmal vor den jeweiligen Prüfungsperioden an Weiterbildungsveranstaltungen für Prüfer/innen teilnehmen. Prüfer sollten aktiv am Berufsleben teilhaben.

Ein Lösungsansatz, wie die anspruchsvollen Qualifikationen in den neu geordneten Berufen gerechter zertifiziert und in den Prüfungen umfassender zu berücksichtigen wären, könnten „integrierte Prüfungen“ sein. Hier besteht die Prüfung in erster Linie aus der Bearbeitung von mehreren komplexen Aufgaben, die der Tätigkeit in der Berufspraxis nahe kommen und bei denen die Qualifikationen in integrierter Form geprüft werden. Die positiven Erfahrungen, die in diesem Zusammenhang mit Fortbildungsprüfungsverordnungen gemacht worden sind, sollten auf Qualifikationsprüfungen im dualen System übertragen werden.

## 9. Überbetriebliche Ausbildung

Bedingt durch die ständige technologische Entwicklung in den jeweiligen Berufen und die sich daraus ergebenden Neuordnungen ist die Erweiterung der überbetrieblichen Ausbildungszeiten notwendig. Nur so ist jeder Betrieb mit seinen Fachkräften auch den zukünftigen Herausforderungen gewachsen. Überbetriebliche Ausbildungsinhalte und -zeiten sind vom Gesetzgeber in den Ausbildungsordnungen verbindlich zu verankern. Die überbetriebliche Ausbildung wird, soweit dies nicht in den Ausbildungsordnungen festgeschrieben ist, in den Handwerkskammern durch Beschlussfassung im Berufsbildungsausschuss und Vollversammlung jährlich auf der Grundlage der Empfehlung der Tarifvertragsparteien verbindlich geregelt. Diese verpflichtenden Teile sollen durch fakultative Kurse sinnvoll ergänzt werden. Überbetriebliche Ausbildungsstätten sollen vornehmlich für die Ausbildung zur Verfügung stehen.

## 10. Europa / Fremdsprachen

Alle an der Beruflichen Bildung im Handwerk Beteiligten sind gefordert, Qualifikation und Bildung nicht nur als einen Beitrag zur Verbesserung der Qualifikation und Bildung als einen eigenständigen Beitrag zur Verbesserung der Menschenwürde, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Schaffung des Sozialraums Europa im europäischen Kontext zu sehen und entsprechend zu handeln. Notwendig ist u. a. dafür die Integration der Qualifizierung von Beschäftigten und Arbeitslosen. Das Zusammenwachsen der europäischen Staaten in der EU, die in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft rasch wachsenden internationalen Kooperationen und Verflechtungen und die zunehmende Abhängigkeit der deutschen Wirtschaft von globalisierten Märkten fordern die Kompetenz der Mitarbeiter von Handwerksunternehmen, die sich nicht nur in der Muttersprache, sondern auch in mindestens einer Fremdsprache verständigen und im fremdsprachigen Bereich beruflich tätig werden zu können. Fremdsprachenkenntnisse sind Voraussetzung für europaweite und internationale, qualifizierte Mobilität und Flexibilität sowie für erfolgreiche Kooperation und Kommunikation zwischen Partnern mit unterschiedlicher Muttersprache. Die Fremdsprache soll vorrangig der Bewältigung beruflich relevanter Situationen dienen. [Fremdsprachenunterricht in der Berufsschule sollte von der Motivation und vom Erfahrungsbereich der Auszubildenden her berufsbezogener Fremdsprachenunterricht sein.] Beruflich bedingte Anlässe fordern situations- und handlungsorientierten Umgang in und mit der Fremdsprache. Daher ist sicher zu stellen, dass eine berufsbezogene Fremdsprache für alle Berufsschüler/innen im Rahmen des Berufsschulunterrichts Pflichtfach wird und die Vermittlung berufsbezogener Fremdsprachenkenntnisse über eine Vereinbarung mit den Sozialparteien als von der Berufsschule zu vermittelndes Element des Ausbildungsberufsbildes in alle Ausbildungsordnungen der Handwerksberufe aufgenommen wird.

Wir regen an, dass während der Ausbildung die Erlangung einer „europäischen Kompetenz“ in Form von im Ausland im Rahmen eines Austausch vermittelt

Berufsinhalten ermöglicht wird. Außerdem schlagen wir vor, dies im zweiten Ausbildungsjahr vorzusehen.

## 11. Finanzierung

Finanzierungsregelungen durch bundes-, landesgesetzliche Regelungen oder Tarifverträge müssen die Qualität beruflicher Bildung im Handwerk absichern. Kammerumlagen im Handwerk sind eine Vorstufe hin zu tarifvertraglichen oder gesetzlichen Regelungen. Ohne Ablösung der einzelbetrieblichen Finanzierung der handwerklichen Berufsausbildung sind die vorhandenen Qualitätsmängel auf Dauer nicht zu beheben.

## 12. Mitbestimmung

Berufsbildung als öffentliche Aufgabe muss auch einer öffentlichen Verantwortung und Kontrolle unterliegen. Dazu ist eine entsprechende Neuorganisation der Berufsbildung mit dem Ausbau der Arbeitnehmermitbestimmung im Bereich der beruflichen Bildung des Handwerks notwendig. Nach den jetzt geltenden Regelungen kann der Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle für Berufsbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) kaum finanzwirksame Beschlüsse fassen; außerdem hat er keine Mitbestimmungsrechte bei Einstellung oder Entlassung von Ausbildungsberatern oder Ausbildungsberaterinnen und muss daher zukünftig Personal- und Finanzkompetenzen erhalten. Auch bei der Anerkennung von Betrieben als Ausbildungsbetriebe muss der Berufsbildungsausschuss volles Mitbestimmungsrecht erhalten.

Desgleichen sind die Institute des Handwerks in die Mitbestimmungsregelungen in der beruflichen Bildung des Handwerks verstärkt mit einzubeziehen.